



Politische Gemeinde Pfäfers



Schulordnung

Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Schultypen	3
II. Organisation	3
Art. 3 Geschäftsleitung	3
Art. 4 Delegationsnorm Geschäftsleitung	4
Art. 5 Wahlausschuss	4
Art. 6 Schulleitungen	4
Art. 7 Delegationsnorm Schulleitungen	4
Art. 8 Schulverwaltung	5
III. Schulbetrieb	5
Art. 9 Nutzung der Schulanlagen	5
Art. 10 Hauswartdienst	5
Art. 11 Schülertransporte	5
Art. 12 Pausenaufsicht	5
Art. 13 Unterrichtsfreie Tage und Ferien	5
Art. 14 Besondere Veranstaltungen	5
Art. 15 Elternbeiträge	5
IV. Schülerinnen und Schüler	6
Art. 16 Schulbesuch	6
Art. 17 Absenzen	6
Art. 18 Urlaub	6
Art. 19 Urlaub aus familiären Gründen	6
Art. 20 Weitere Urlaubsgründe	6
Art. 21 Gesundheitsdienst	7
V. Eltern	7
Art. 22 Zusammenarbeit	7
Art. 23 Schulbesuche	7
VI. Reglemente	7
Art. 24 Hausordnung	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 25 Ersatz bisherigen Rechts	7
Art. 26 Vollzugsbeginn	7

Der Gemeinderat Pfäfers erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes² und Art. 32 der Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäfers vom 26. März 2010 die nachstehende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Pfäfers. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten und regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Schultypen

Die Gemeinde Pfäfers führt

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufe

II. Organisation

Art. 3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Führung gesamter Schulbetrieb;
- b) Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat hinsichtlich aller Schulgeschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist;
- c) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung sowie Ermitteln und Aufzeigen der Konsequenzen für die Schule;
- d) Antragstellung an den Gemeinderat für die Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Schulleitungspersonen und des Schulverwaltungspersonals;
- e) Vorberatung und Antragstellung bei Budget und Rechnung der Schule sowie der dazugehörigen Schulraum- und Infrastrukturplanungen;
- f) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- g) Information der Öffentlichkeit über schulische Angelegenheiten;
- h) Die (schul-)rätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung;
- i) weitere Aufgabenbereiche im Schulbereich, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Die Stimmrechte innerhalb der Geschäftsleitung werden im Geschäftsreglement festgelegt.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

Art. 4 Delegationsnorm Geschäftsleitung

In folgenden Bereichen ist die Geschäftsleitung oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Sinne von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP³):

- Erlass Stundenpläne;
- Sonderpädagogische Massnahmen;
- Schülerurlaube ab elf Unterrichtstagen;
- Disziplinar massnahmen.

Art. 5 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt die Begründung des Anstellungsverhältnisses der Lehrpersonen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Schulpräsidium und der Schulleitung der betroffenen Schuleinheit. Der Vorsitz wird durch das Schulpräsidium geführt. Das Schulpräsidium und die jeweilige Schulleitung müssen beide einer Person für die Zusage zustimmen. Der Wahlausschuss kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Funktion beiziehen.

Art. 6 Schulleitungen

Die Schulleitung führt die jeweilige Schuleinheit operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Förderung eines guten Schulklimas und der Teamentwicklung;
- e) Förderung der Schulqualität und Schulentwicklung;
- f) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- g) Planungen;
- h) Zuteilung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
- i) Sicherstellung der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten und anderen wichtigen Anspruchsgruppen und Partnern;
- j) weitere Aufgabengebiete gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen.

Die Schulleitung kann auch an mehrere Personen übertragen werden.

Art. 7 Delegationsnorm Schulleitungen

In folgenden Bereichen ist die Schulleitung oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Sinne von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP⁴):

- Ausarbeitung Stundenpläne;
- Klasseneinteilungen;
- Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen;
- Einschulung in Kindergarten;
- Übertritte in Einschulungsjahr;
- Übertritte in Primarschule;
- Übertritte in Oberstufe;
- Promotionen;
- Verfügung bzw. Aufhebung von individuellen Lernzielen;

³ sGS 951.1

⁴ sGS 951.1

- Erteilung von Lehraufträgen bis zu sechs Wochenlektionen;
- Stellvertretungen bei Abwesenheiten bis zu einem Semester einstellen;
- Schülerurlaube ab drei bis maximal zehn Unterrichtstage;
- Freistellung von Schülern von besonderen Veranstaltungen.

Art. 8 Schulverwaltung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt, welche durch den Gemeinderat erlassen wird.

Der Schulverwaltung werden Beurteilung und Entscheid über Gesuche um ausserschulische Belegungen von Schulräumen und Anlagen übertragen, soweit dafür keine andere Instanz zuständig ist.

III. Schulbetrieb

Art. 9 Nutzung der Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig und wird in einem Benützungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

Art. 10 Hauswartdienst

Die Hauswarte sind fachlich und führungsmässig direkt dem Teamleiter Hauswarte unterstellt. Die Anstellung der Hauswarte erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 11 Schülertransporte

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser von der Geschäftsleitung nicht als unzumutbar erklärt wird.

Die Geschäftsleitung kann das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Politische Gemeinde Pfäfers keine Haftung.

Art. 12 Pausenaufsicht

Die Schulleitung organisiert und überwacht die Pausenaufsicht durch die Lehrpersonen.

Art. 13 Unterrichtsfreie Tage und Ferien

Die Geschäftsleitung bestimmt die unterrichtsfreien Tage und die Ferien unter Beachtung der kantonalen Vorgaben.

Art. 14 Besondere Veranstaltungen

Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

Art. 15 Elternbeiträge

Die Schule kann von den Eltern, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, nach Massgabe der kantonalen Richtlinien Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen verlangen. Die Eltern sind vor der Durchführung des Anlasses darüber zu orientieren. Der Elternbeitrag kann in begründeten Fällen von der Schule übernommen werden.

IV. Schülerinnen und Schüler

Art. 16 Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen zu besuchen. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 17 Absenzen

Für Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen in einzelnen Fächern oder bei länger dauernden, krankheits- und unfallbedingten Abwesenheiten (über 5 Tage) ist der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Ein ärztliches Zeugnis kann in Einzelfällen auch bei kürzeren Abwesenheiten verlangt werden.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen von der Geschäftsleitung verwarnt und gebüsst werden.⁵

Art. 18 Urlaub

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Verpasster Unterricht ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Kompetenzen zur Urlaubsgewährung pro Schuljahr haben:

bis 10 Tage:	Schulleitung	Einreichung Gesuch: 14 Tage vorher
über 10 Tage:	Geschäftsleitung	Einreichung Gesuch: 6 Wochen vorher

Gesuche um Urlaub sind so früh wie möglich schriftlich und begründet bei der zuständigen Instanz einzureichen. Urlaube unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nur in Ausnahmefällen durch die zuständige Instanz bewilligt.

Art. 19 Urlaub aus familiären Gründen

Urlaub wird bewilligt:

für die Teilnahme an der Hochzeit der Eltern, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen	1 Tag
bei Tod von Eltern oder Geschwistern	bis 3 Tage
bei Tod von Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante	bis 2 Tage
bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen	max. 1 Tag

Art. 20 Weitere Urlaubsgründe

Urlaub kann bewilligt werden:

- für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen, aber auch bei einem Sabbatical eines Elternteils.

⁵ gemäss Art. 97 Volksschulgesetz (SGS 213.1)

Urlaub nach Bst. d wird nur gewährt, wenn das Gesuch drei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeitet oder im Ausland die Schule besucht. Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit maximal zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss Bst. d zu beziehen.

Art. 21 Gesundheitsdienst

Die Schule organisiert und finanziert den jährlichen schulzahnärztlichen Untersuch. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Eltern. In sozialen Härtefällen kann bei der Gemeinde ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden.

Die Schule übernimmt auch Organisation und Kosten für die obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen.

V. Eltern

Art. 22 Zusammenarbeit

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwahrt und/oder gebüsst werden.⁶

Art. 23 Schulbesuche

Die Eltern können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

VI. Reglemente

Art. 24 Hausordnung

Die Geschäftsleitung erlässt nach Anhörung der Lehrpersonen eine Hausordnung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Ersatz bisherigen Rechts

Die Schulordnung vom 5. Januar 2011 wird aufgehoben.

Art. 26 Vollzugsbeginn

Die Schulordnung wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig.

Der Vollzugsbeginn dieses Erlasses wird auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 25. September 2024.

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. November 2024

⁶ gemäss Art. 92 bis Art. 97 Volksschulgesetz (SGS 213.1)

GEMEINDERAT PFÄFERS

Gemeindepräsident



Axel Zimmermann

Gemeinderatsschreiber



Stefan Ackermann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 9. Oktober 2024 bis Donnerstag, 7. November 2024.